

Schutzverein Ruckerberg und Umgebung
Rudolfstraße 16, 8010 Graz
Tel.: 0316 35 47 42, Fax: 35 47 424
E-Mail: schutzvereinruckerberg@utanet.at



Graz, 06.10 .2016

An das
Stadtplanungsamt Magistrat Graz
Bauamtsgebäude, Bahnhofcenter
Europaplatz 20, 6. Stock,
8011 Graz

Betrifft: Bildmaterial als Ergänzung zu den Einwendungen zum
4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz,
2. Entwurfsauflage und zum
1.0 Räumlichen Leitbild

Graz, 5.10. 2016

Sehr geehrte Damen!

Sehr geehrte Herren!

Zu seinen am 01.09.2016 eingereichten Einwendungen zur 2. Auflage des 4.0 Flächenwidmungsplanes und zum 1.0 Räumlichen Leitbild erlaubt sich der Schutzverein Ruckerlberg und Umgebung, Bildmaterial zur Unterstreichung seiner Forderungen nachzureichen.

Die Fotos, von einem Anrainer aufgenommen, stammen alle aus dem Villengebiet Ruckerlberg West (Hallerschlossstraße, Nernstgasse, Nibelungengasse, Rapoldgasse, Polzergasse, Ruckerlberggasse) und machen deutlich, dass die hier bestehenden Gebäude durchwegs zweigeschossig sind, maximal mit ausgebautem Dachgeschoss. Künftig eventuell bewilligte dreigeschossige Häuser würden den Gebietscharakter empfindlich stören.

Die uns gegenüber geäußerte Meinung der Stadtplanung, dass moderne Architektur in den derzeit vorhandenen Gebäudehöhen drei Stockwerke unterbringen würde, ist nachvollziehbar. Da aber Geschosshöhen selbst nicht vorgeschrieben sind, unterstreichen wir mit den beigefügten Fotos nachdrücklich die Notwendigkeit, dass im 1.0 Räumlichen Leitbild für §4 Abs7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe) zur Erhaltung des Gebietscharakters zusätzlich zu den erlaubten Geschossen eine maximale Höhenangabe vorgeschrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Karin Steffen eh.

Peter Mayr eh.

Weitere Fotos zur Unterstreichung von Einwendungen:

Nachverdichtung? So sieht es im Villengebiet Ruckerlberg stellenweise jetzt schon aus.



Kamschal-Villa, Hallerschlossstraße, **Kasseckervilla**, Pistotnikgasse: Zwei weitere charakteristische Ruckerlberger Villen, die möglicherweise vor dem Aus, bzw. vor der „Unsichtbarkeit“ stehen, um sogenannten „Stadvillen“ Platz zu machen.



Auch Bebauungspläne (hier Kaiserwaldweg), von der Bau- und Anlagenbehörde im Einzelbauverfahren wenig bis kaum auf Abstände und Geländeänderungen kontrolliert, bzw. städtebauliche Gutachten (hier Ecke Merangasse/ Hallerschlossstraße) schützen nicht unbedingt vor dem Verlust des Gebietscharakters.

